

251/SBI

vom 22.05.2017 zu 107/B1 (XXV.GP)

STELLUNGNAHME



Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative 107/B1 in seiner Sitzung am 22. März 2017 den Beschluss gefasst, eine Stellungnahme von der uniko einzuholen.

Wien, 20. Mai 2017

Zu den Anliegen der Bürgerinitiative lässt sich Folgendes sagen:

Der Punkt „Abschaffung von Zugangsbeschränkungen an den Universitäten für Studenten mit österreichischem Maturazeugnis, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung“ bzw. das Anliegen „freien Hochschulzugang für österreichische Studenten mit Matura als einziger Zulassungsvoraussetzung“ ist widersprüchlich, da einerseits auf ein „österreichisches Maturazeugnis“ andererseits auf „österreichische Studenten“ Bezug genommen wird. Im Kern wird wohl eine bevorzugte Aufnahme von österreichischen StaatsbürgerInnen gemeint sein. Zu diesem Anliegen führen wir nachfolgende Erwägungen an:

Bezüglich einer bevorzugten Zulassung von ÖsterreicherInnen möchten wir an die Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2005 erinnern (Rechtssache C-147/03). Die damalige Regelung über den Zugang zum Hochschulstudium stellte demnach eine Diskriminierung dar.

Damalige Regelung:

§ 36 UniStG

Besondere Universitätsreife

„(1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen.“

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist die in Österreich angestrebte Studienrichtung im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf eine im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtete, mit der in Österreich angestrebten Studienrichtung fachlich am nächsten verwandten Studienrichtung zu erfüllen.“

STELLUNGNAHME

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen, deren Reifezeugnis auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Auf Grund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde hat die Rektorin oder der Rektor das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung zu prüfen.“

Aus der Entscheidung des EuGH:

„Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 12 EG, 149 EG und 150 EG verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben.“

Der österreichische Gesetzgeber hat nach dieser Entscheidung rechtskonforme Regelungen erlassen. Die Universitäten vollziehen diese Gesetze und haben hier keinerlei Spielraum um österreichische StudienwerberInnen bevorzugt aufzunehmen. Eine nationale Regelung, die österreichische StudienwerberInnen bevorzugt, ist demnach nicht ausreichend und würde zu einer weiteren Aufhebung durch den EuGH führen. In diesem Sinne verweisen wir auch auf die Prüfung der Quotenregelung im Medizinbereich, diese kann nur aufgrund der Argumentation mit der Aufrechterhaltung einer ausreichenden medizinischen Versorgung in Österreich gerechtfertigt werden.

Zu den in der Bürgerinitiative ebenfalls angesprochenen Aufnahme- oder Zulassungsverfahren ist Folgendes anzumerken:

Die Universitäten müssen zeitgerecht die Planung des jeweiligen Semesters vornehmen zB müssen Personal und Raum eingeteilt werden. Die begrenzten Mittel müssen effizient eingesetzt werden, dies ist kaum möglich wenn erst mit tatsächlichem Beginn des Studiums feststeht, wieviele Studierende zB in den Massenfächern zu betreuen sind. Insbesondere sind auch die Betreuungskapazitäten für Bachelor- und Masterarbeiten begrenzt. In diesem Sinn stellen die derzeitigen Regelungen bei stark nachgefragten Studien eine notwendige Maßnahme dar.

Die derzeitigen Aufnahme- oder Zulassungsverfahren legen in besonders stark nachgefragten Studien eine Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Jahr fest. Wobei sich die Anfängerzahlen nicht auf tatsächliche Kapazitäten beziehen sondern lediglich einen gewissen Status quo fortschreiben.

STELLUNGNAHME

Mit den vorhandenen Ressourcen lässt sich nur für bestimmte Zahl von Plätzen eine Betreuung in einer angemessenen Qualität gewährleisten.

Wenn eine Universität unbegrenzt bzw. über ihre Kapazitäten hinaus Studierende aufnehmen muss, hat sie nur folgende Optionen: Entweder sie versucht alle Studierenden im System zu behalten. Damit sinkt die Betreuungsqualität für alle, es steigen Wartezeiten auf Seminar- und Laborplätze, Betreuungszusagen etc. und die Studienzeit verlängert sich ohne Verschulden der Studierenden. Alternativ dazu kann die Universität versuchen, die Zahl der Studierenden durch „Knock-Out-Prüfungen“ in einer frühen Phase des Studiums den tatsächlichen Kapazitäten anzupassen. Beide Wege führen nicht aus dem Dilemma, dessen negative Konsequenzen u.a. sind:

- Volkswirtschaftlicher Schaden durch längerer Studienzeit/ineffiziente Nutzung der eingesetzten Ressourcen
- Individueller Verlust an Lebenszeit/Verdienstzeit der Studierenden
- Hohe Drop-Out-Rate
- Unfaire Auslese: Nicht die besseren, sondern die finanziell besser gestellten Studierenden bleiben im System
- Qualitäts- und Reputationsschaden für die Universität

Bereits derzeitig sind bei einigen Aufnahme- oder Zulassungsverfahren Self-Assessments oder Motivationsschreiben vorgesehen, beides führt zu einer verbesserten Selbstreflexion der Studienwahl und einer höheren Verbindlichkeit. Diese Verfahren sind keinesfalls als Schikanen zu sehen. Aufgrund der Aufnahme- oder Zulassungsverfahren können die Betreuungsverhältnisse verbessert werden, dies führt zu einer Senkung der Drop-Out-Raten und zu wesentlichen Verbesserungen der Planbarkeit, Leistbarkeit und Studierbarkeit.

Weiters verweisen wir darauf, dass die zugangsgeregelten Studien evaluiert wurden. Umfassende Berichte liegen vor und wurden im Wissenschaftsausschuss am 25.06.2015 behandelt.

Zum weiteren Anliegen die „Qualität der Matura“ betreffend möchten wir nur generell anmerken, dass die Universitäten eine qualitativ gute Schulbildung natürlich begrüßen. Dadurch wird den Studentinnen und Studenten ein reibungsloser Einstieg ins Studium ermöglicht. Dieser Fragenkomplex ist indes ganz grundlegend mit jenem der sozialen Dimension und der Durchlässigkeit verknüpft.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.

Präsident